

§ 13 AVfV (Bayern) — Rangliste und Zuweisung, Prüfungszeugnis

Auswahlverfahrensordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Abschluss eines Auswahlverfahrens erstellt das Prüfungsamt (§ 3 Abs. 1 Satz 2) eine Rangliste der Bewerber, die erfolgreich am jeweiligen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet über die Reihenfolge in der Rangliste die Note in der Auswahlprüfung. Teilnehmer mit gleicher Note in der Auswahlprüfung erhalten insoweit den gleichen Rang.

(2) Die Bewerber für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der Bewerber für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, der Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, und der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachliche Schwerpunkte Archiv- und Bibliothekswesen, sowie die Soldaten auf Zeit, die nach §§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) eingliederungsberechtigt sind und die sich um eine Vorbehaltstelle bewerben, werden den Verwaltungen durch das Prüfungsamt auf Grund des gemeldeten Bedarfs in der Reihenfolge der Rangliste zugewiesen (Zuweisungslisten). Soweit keine Zuweisung erfolgt, werden den ausbildenden Verwaltungen und der Vormerkstelle gesonderte Listen mit der Rangfolge ihrer Bewerber übermittelt (Sonderlisten). Den Verwaltungen, denen Bewerber zugewiesen wurden, wird für zusätzliche Einstellungen eine ergänzende Liste (Ersatzliste) zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten an die Verwaltungen kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Die Teilnehmer erhalten über das von ihnen erzielte Gesamtergebnis ein Zeugnis. Zugleich sollen sie darüber unterrichtet werden, ob sie in die Zuweisungslisten aufgenommen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 13 AVfV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVfV/13>